

E. 11.2.2019



Isny im Allgäu

Heilklimatischer Kurort

~~ECB/GMB~~  
Fw

Stadtverwaltung · Postfach 11 62 · 88305 Isny im Allgäu

Landkreis Ravensburg  
Herrn Landrat Sievers  
Friedenstraße 6  
88212 Ravensburg

Bürgermeisteramt  
Wassertorstraße 1-3  
88316 Isny im Allgäu  
Tel 07562 984 - 126  
Fax 07562 984 - 333  
E-Mail arthur.besler@isny.de  
www.isny.de

Aktenzeichen 720.10- Bes  
Sachbearbeiter Arthur Besler

05.02.2019

Vertrag über die Delegation der Abfallbeseitigung zwischen dem Landkreis Ravensburg und der Stadt Isny im Allgäu vom 04.02.2015 bzw. 10.02.2015  
Antrag der Stadt Isny im Allgäu

Sehr geehrter Herr Landrat Sievers,

die Delegation der Abfallbeseitigung an die Stadt Isny im Allgäu läuft lt. der im Betreff genannten Vereinbarung am 31.12.2020 ab. Gem. § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung kann die Stadt Isny im Allgäu bis zum 01.03.2019 einen erneuten Antrag stellen.

In der Sitzung vom 04.02.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu beschlossen, die Abfallbeseitigung über den 31.12.2020 hinaus weiterhin in eigener Regie betreiben zu wollen.

Deshalb stelle ich hiermit den Antrag, der Stadt Isny im Allgäu gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG das Einsammeln und Befördern von Abfällen ab dem 01.01.2021 zu übertragen.

Mit freundlichem Gruß

Rainer Magenreuter  
Bürgermeister

Öffnungszeiten  
Montag - Freitag 9 - 12 Uhr  
Donnerstag 14 - 18 Uhr

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Herrn Bürgermeister  
Rainer Magenreuter  
Wassertorstraße 1- 3  
88316 Isny im Allgäu

Dezernat II / Abfallwirtschaftsamt

Ansprechpartner/in: F. Baur / W. Nitz  
Durchwahl: 0751/85-2300  
Telefax: 0751/85-2305  
E-Mail: w.nitz@rv.de  
Dienstgebäude: Friedenstr. 6  
88212 Ravensburg  
Zi., A 021  
ÖPNV: rundumbus Linien 1,2,3,5  
Haltestelle "Falken"  
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
nachmittags:  
Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr  
Do. 13.30 - 17.30 Uhr  
Aktenzeichen: 22-Rückdellsny130619  
Ihr Schreiben vom/AZ:  
Datum: 13.06..2019

### **Delegationsangebot an die Stadt Isny im Allgäu Ihr Schreiben vom 05.02.2019**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Magenreuter,

die Stadt Isny hat mit oben genanntem Schreiben auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.02.2019 beantragt, die Delegation zum Einsammeln und Befördern des Abfalls über den 31.12.2020 hinaus zu verlängern. Voraussichtlich wird der Kreistag in seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 über diesen Antrag entscheiden.

Zum 01.01.2016 wurde im Landkreis Ravensburg grundsätzlich ein vom Landratsamt organisiertes einheitliches Abfallsammelsystem eingeführt. Lediglich die Städte Isny und Wangen haben an der Delegationsstruktur festgehalten. Aus der Sicht der Landkreisverwaltung bietet die neue Abfallwirtschaftskonzeption im Landkreis Ravensburg einen guten Bürgerservice zu moderaten Abfallgebühren. Wir streben daher an, dass ab dem 01.01.2021 ein im gesamten Landkreis Ravensburg einheitliches Abfallsystem zur Anwendung kommt. Wir sind daher gerne bereit, vor der Entscheidung im Kreistag das Abfallsystem des Landkreises im Gemeinderat der Stadt Isny vorzustellen.

Um einen denkbaren Übergang vom bisherigen Abfallkonzept der Stadt Isny auf das System des Landkreises für die Bürger so einfach wie möglich zu gestalten, unterbreiten wir der Stadt Isny folgendes Rückdelegationsangebot:

Landratsamt  
Ravensburg  
Postfach 1940  
88189 Ravensburg  
Tel.: 0751/85-0  
Fax: 0751/85-1905

Bankverbindung:  
Kreissparkasse  
Ravensburg  
Konto 48 000 323  
(BLZ 650 601 10)

IBAN:  
DE87850501100048000323  
BIC: SOLADES1RVB

[http://www.  
landkreis-ravensburg.de](http://www.landkreis-ravensburg.de)

1. Keine Veränderung bei der Wertstoffeffassung auf den Wertstoffhöfen.  
Auch im Abfallsammelsystem des Landkreises bleibt die operative Verantwortung der kommunalen Wertstoffhöfe bei den Städten und Gemeinden. Die RaWEG mbH würde Vertragspartner der Stadt Isny werden. An den Öffnungszeiten und der Lage des Wertstoffhofes gibt es grundsätzlich keine Änderungen. Die Kostenerstattung der RaWEG mbH erfolgt auf folgender Basis:
  - a. Abrechnungen der Ist-Kosten für den Betrieb des Wertstoffhofes einschließlich der Erstattung der anfallenden Abschreibungen auf die Sachanlagen
  - b. Abrechnung der Personal-Ist-Kosten – die Stadt Isny bleibt Arbeitgeber des Personals
  - c. eine Mitarbeit der Vereine ist unverändert möglich – die Stadt bleibt direkter Ansprechpartner
2. Aufnahme von 80 Liter Rest- und Bioabfallbehältern in die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises – damit wird im Stadtgebiet Isny kein Behältertausch notwendig.
3. Bürgerfreundliches verbraucherfreundliches Ident-System bei den Restabfallbehältern (Anzahl der Leerungen werden erfasst und bestimmt damit einen Teil der Höhe der Jahresgebühr).
4. Fixer 14-täglicher Leerungsrhythmus bei Bioabfallbehältern ohne Erfassung der Anzahl der Leerungen.
5. Eine Sperrmüllsammlung mit Abholung am Haus auf Abruf im Jahr bzw. bei der Abgabe im Entsorgungszentrum Wangen-Obermooweiler Erlass von 100 kg.
6. Kostenlose Grüngutabgabe an den bisher von der Stadt Isny betriebenen Sammelstellen und dann künftig auch auf dem Entsorgungszentrum Wangen-Obermooweiler
7. Bürgerservice in den Außenstellen des Landratsamtes in Leutkirch und Wangen im Allgäu
  - a. Alle Behälterangelegenheiten inkl. Biotonnenbefreiungen
  - b. Neuausstattung
  - c. Abfallberatung
8. Bürgerfreundliche AbfallApp.(Kostenlose Erinnerung an alle Behälter-Leerungstermine) und vieles mehr.
9. Teilnahme der Bürger der Stadt Isny am kostenlosen Bürgerportal des Landratsamts.

Blatt 3  
zum Schreiben vom  
13.06..2019

Über das Bürgerportal können die meisten im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft anfallenden Behördenkontakte bequem von zu Hause aus erledigt werden.

10. Kostenloser Windsack (Abfuhr mit oder anstatt der Restmülltonne alle 14 Tage)

Bitte teilen Sie uns bis spätestens Freitag, 13.09.2019 mit, ob Sie unser Rückdelegationsangebot annehmen oder, ob Sie an ihrem Antrag vom 14.02.2019 zur Fortführung der Delegation festhalten wollen.

Der Vollständigkeit halber möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass die Stadt Isny bei einer Fortsetzung der Delegationsstruktur weiterhin als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) anzusehen ist. Damit müsste die Stadt Isny alle Pflichtaufgaben eines örE auch selbst wahrnehmen. Dazu zählen insbesondere auch die Verhandlungen mit den jeweils zugelassenen Dualen System. Weitere Pflichtaufgaben eines örE hat das Land Baden-Württemberg im Rahmen eines abfallwirtschaftlichen Kolloquiums im Februar 2019 zusammengestellt. Diese Zusammenstellung haben wir Ihnen als Anlage 1 beigefügt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VfA 11.06.19

Franz Baur  
Leitung DII – Finanzen, Schulen und Infrastruktur  
Kreiskämmerer Landratsamt Ravensburg

1. **Verwertungspflicht für zu überlassende oder überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 20 KrWG Absatz 1) einschl. Bio-, Grünabfälle, Klärschlamm**
2. **Verwertungspflicht für Beseitigungsabfälle anderer Herkunft (§ 20 KrWG) (soweit auch Verwertungspflichten weitergegeben wurden)**
3. **Beseitigungspflicht für zu überlassende oder überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 20 KrWG Absatz 1)**
4. **Einsammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle**
5. **Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts (§ 16 Absatz 1 Satz 4 LAbfG), Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens 10 Jahre**
6. **Erstellung einer Abfallbilanz (§ 16 Absatz 2 LAbfG), Art, Menge, Herkunft und Verbleib der angefallenen und entsorgten Abfälle**
7. **Erlass einer Abfallsatzung (§§ 9, 10 Absatz 1 LAbfG)**
8. **Getrennte Einsammlung von Bioabfällen (§ 9 Absatz 2 LAbfG, § 11 KrWG)**
9. **Entsorgung von Abfällen in der Natur oder auf öffentlichen Flächen (z.B. Autowracks) (§§ 9 Absätze 3, 15 KrWG)**
10. **Gewerbliche Sammlungen (§§ 17, 18 KrWG), Obligatorisch eine Anhörung aller betroffenen Gemeinden**
11. **Abfallberatungspflicht (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung - § 46 KrWG)**
12. **Einrichten von Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 13 ElektroG)**
13. **[Sechzehn verschiedene] Anzeige- und Informationspflichten nach dem ElektroGgeräte, im Falle einer Optierung (§ 26 ElektroG)**
14. **Sammlung von Geräte-Alt-Batterien (§ 13 Absatz 1 BattG), Sammlung von Fahrzeug-Alt-Batterien, sofern dies erfolgt**
15. **Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen der dualen Systeme mit allen Gemeinden (§ 6 Absatz 4 VerpackV)**
16. **Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch wenn diese nicht oder nur gering mit Schadstoffen verunreinigt sind (§ 6 Absatz 2 Nr. 4 LAbfG) - Übernahme der Pflichten des Deponiebetreibers, Deponieplanung zur Sicherstellung einer Entsorgungssicherheit von mindestens 10 Jahren (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 LAbfG),**
17. **Durchführung von Dienstbesprechungen und/oder Fortbildungen**
18. **Beteiligung bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne (§ 15 Abs. 2 LAbfG)**